Planänderung
Zusätzliche Ersatzhabitate ~~für Zwischenhälterung~~
zur Umsiedlung von Mauer~~-eidechsen~~ und
~~Umsiedlung von~~ Zauneidechsen

Planfeststellungsunterlagen

Umgestaltung des Bahnknotens Stuttgart

Ausbau- und Neubaustrecke Stuttgart - Augsburg
Bereich Stuttgart – Wendlingen mit Flughafenanbindung

Abschnitt 1.6 a

Zuführung Ober- und Untertürkheim

Bau-km 1.1 +55 (km 0. 8+55) bis km 7.2 +20: Stuttgart Hbf – Obertürkheim (-Esslingen)
Bau-km 0.0+00 bis km 2.6+45: Abzweig Wangen – Untertürkheim (Waiblingen/Remsbahn)

Anlage 1: Erläuterungsbericht

DB Projekt Stuttgart – Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

im Auftrag der

Erläuterungsbericht

Planänderung „Zusätzliche Ersatzhabitate ~~für die~~ zur Umsiedlung von Mauer- und ~~Zwischenhälterung von Eidechsen~~ Zauneidechsen“

im Planfeststellungsabschnitt

1.6a - Zuführung Ober-/Untertürkheim

Stand ~~14. Dezember 2016~~
05. Mai 2017

DB
05./05.17
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räppienstraße 17 • 70191 Stuttgart

EISENBAHN-BUNDESAMT
AUSSENSTELLE KARLSRUHE/STUTTGART

Planungsrechtliche Zulassungsentscheidung
erteilt am 24. Juli 2017
59196-591pä/011-2016#021
Eisenbahn-Bundesamt,
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Im Auftrag
Golling

Inhaltsverzeichnis

~~1. Gegenstand, Veranlassung ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.~~

~~2. Beschreibung der vorgesehenen Ergänzungen ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.~~

~~2.1 Zwischenhälterung von Mauereidechsen in Kirchheim unter Teck ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.~~

~~2.2 Ersatzhabitat für Zauneidechsen in Steinheim an der Murr~~ .Fehler! Textmarke nicht definiert.

~~3. Auswirkungen der Planänderung ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.~~

~~3.1 Auswirkungen auf die Umwelt ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.~~

~~3.1.1 Zwischenhälterung der Mauereidechsen in Kirchheim u.T. ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.~~

~~3.1.2 Nutzung Ersatzhabitat in Steinheim an der Murr ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.~~

~~3.2 Ausnahmeantrag gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.~~

~~3.3 Grunderwerb ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.~~

~~4. Liste der Anhänge zur Anlage 18.1 ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.~~

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand, Veranlassung 2

2. Beschreibung der vorgesehenen Ergänzungen 2

2.1 ~~Zwischenhälterung~~ Umsiedelung von Mauereidechsen an die Feuerbacher Heide ~~in Kirchheim unter Teck~~ 2

2.2 Ersatzhabitat für Zauneidechsen in Steinheim an der Murr 3

3. Auswirkungen der Planänderung 3

3.1 Auswirkungen auf die Umwelt 3

3.1.1 ~~Zwischenhälterung~~ Umsiedelung der Mauereidechsen nach Stuttgart ~~in Kirchheim u.T.~~ 4

3.1.2 Nutzung Ersatzhabitat in Steinheim an der Murr 6

3.2 Ausnahmeantrag gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG 7

3.3 Grunderwerb 7

4. Liste der Anhänge zur Anlage 18.1 10

1. Gegenstand, Veranlassung

Mit der vorliegenden Planänderung wird eine Ergänzung des Landschaftspflegerischen Begleitplans beantragt.

Gegenstand dieser Ergänzung sind zusätzliche Eidechsenhabitate für die aus dem Baufeld der Zuführung Obertürkheim umzusiedelnden Mauer- und Zauneidechsen.

Im Einzelnen handelt es sich um die ~~Errichtung eines Freilandterrariums auf den Flurstücken 4498 und 4499 in Kirchheim unter Teck für eine bauzeitliche Zwischenhälterung~~ Umsiedelung von Mauereidechsen in Lebensräume in Stuttgart angrenzend zur Feuerbacher Heide ~~der Mauereidechsen~~ sowie Umsiedlung der Zauneidechsen in bereits vorhandene Ersatzhabitate in Steinheim an der Murr.

Für die Umsiedlung der Zaun- und Zwischenhälterung der Mauereidechsen aus dem Baufeld der Zuführung Ober- und Untertürkheim wurde mit Beschluss zur 3. Planänderung im PFA 1.6a eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG am 05.05.2014 erteilt. Als Ersatzmaßnahmen wurden dabei ein Freilandterrarium für die Zwischenhälterung der Mauereidechsen mit anschließender Rückumsiedlung in den ursprünglichen Lebensraum sowie ein Ersatzhabitat südlich der Otto-Hirsch-Brücke in Stuttgart-Obertürkheim für die Umsiedlung der Zauneidechsen planfestgestellt und umgesetzt. Nach den in den Jahren 2014 und 2015 erfolgten Umsiedlungen der Eidechsen wurde festgestellt, dass die Anzahl der im Baufeld vorhandenen Eidechsen die zur Verfügung stehenden Flächen-Kapazitäten übersteigt. Somit sind zusätzliche Ersatzhabitate zur Umsiedelung~~/Zwischenhälterung~~ zwingend erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden.

Die Ergänzung des Landschaftspflegerischen Begleitplans basiert auf dessen Fassung der 3. Planänderung im PFA 1.6a vom 05.05.2014. Es gibt keine Überschneidung mit den seitdem eingereichten Planänderungen im PFA 1.6a. Das Gesamtinhaltsverzeichnis stellt den aktuellen Stand unter Berücksichtigung aller beantragten Planänderungen dar.

Teile der Anlage 9.5 – Grunderwerb, die die bereits planfestgestellten und genehmigten Ersatzhabitate für Zauneidechsen in Steinheim an der Murr betreffen, basieren auf der 10. Planänderung im PFA 1.5 vom 02.07.2013.

2. Beschreibung der vorgesehenen Ergänzungen

2.1 ~~Zwischenhälterung~~ Umsiedelung von Mauereidechsen an die Feuerbacher Heide ~~in Kirchheim unter Teck~~

~~Ergänzend zu der bereits planfestgestellten Zwischenhälterung der Mauereidechsen in Nellingen/Neuhausen wird eine Zwischenhälterung auf einer insgesamt 5.629 m² großen Fläche in der Gemarkung Kirchheim unter Teck für eine Dauer von ca. 5 Jahren beantragt. Die Fläche ist seit Juni 2016 durch die Antragstellerin gepachtet. Die Zwischenhälterung wird analog zum Freilandterrarium in Nellingen/ Neuhausen gestaltet, so dass alle wichtigen Habitatelemente sowie Vorkehrungen gegen Freßfeinde umgesetzt werden.~~

~~Nach Beendigung der Bauaktivitäten werden die im Freilandterrarium zwischengehälterten Mauereidechsen gemäß der 3. Planänderung im PFA 1.6a, Anlage 18.2.4, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahme G2-AS1, auf die von ihnen ursprünglich besiedelten Flächen auf der Bahndammböschung parallel zum Schillerradweg in Obertürkheim zurück verbracht.~~

Mauereidechsen werden auf Flächen im Stuttgarter Stadtgebiet angrenzend zur Feuerbacher Heide umgesiedelt. Es handelt sich um 2 Flurstücke, die sich im Besitz der Landeshauptstadt Stuttgart befinden. Die Maßnahmenflächen liegen im Norden Stuttgarts, im Stadtteil „Am Bismarckturm", direkt angrenzend zum Landschaftsschutzgebiet „Feuerbacher Heide". Das LSG wird jedoch durch die Umsetzung nicht betroffen.

2.2 Ersatzhabitat für Zauneidechsen in Steinheim an der Murr

Ergänzend zu der bereits planfestgestellten Umsiedlung der Zauneidechsen in das Ersatzhaitat südlich der Otto-Hirsch-Brücke wird ein Umsiedeln der restlichen Eidechsen im Baufeld der Zuführung Obertürkheim in die bereits bestehenden und durch den PFA 1.5 planfestgestellten Ersatzhabitate in Steinheim an der Murr beantragt.

Es handelt sich um zwei Teilflächen an einem alten Weinberghang sowie zwei Teilflächen in ehemaligen Steinbrüchen. Die Maßnahmenflächen wurden von der Gemeinde Steinheim a.d. Murr für die Umsiedlung der Zauneidechsen im Rahmen der Baufeldfreimachung des PFA 1.5 zur Verfügung gestellt. Die genannten Flächen weisen ausreichend Kapazität für die Aufnahme der restlichen Zauneidechsen aus dem Baufeld der Zuführung Obertürkheim im PFA 1.6a aus.

3. Auswirkungen der Planänderung

3.1 Auswirkungen auf die Umwelt

Es ist eine Ergänzung des landschaftspflegerischen Begleitplans um ein Ersatzhabitat für Zauneidechsen und Mauereidechsen (jeweils dauerhafte Umsiedelung) ~~und eine Zwischenhälterung für Mauereidechsen (temporäre Verbringung)~~ erforderlich. Die damit zusammenhängenden Auswirkungen auf die Umwelt werden im neuen Anhang 3.1 zur Anlage 18.1 – Erläuterungsbericht zur Planänderung ~~„Zwischenhälterung von Mauereidechsen und~~ Umsiedelung von Mauereidechsen und Zauneidechsen – dargestellt.

Die Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG (Screening) kommt zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Auch werden keinerlei bedeutsame Auswirkungen auf die Schutzgüter erwartet. ~~Zwar befindet sich die vorgesehene Zwischenhälterung von Mauereidechsen bei Kirchheim/Teck innerhalb des Vogelschutzgebietes „Vorland der mittleren schwäbischen Alb". Die durchgeführte NATURA2000-Vorprüfung kommt jedoch zum Ergebnis, dass die Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch die Anlage des Freilandterrariums nicht berührt werden.~~ Die Fläche für die Umsiedelung der Zauneidechsen und die Flächen für die Umsiedelung der Mauereidechsen befinden ~~befindet~~ sich nicht in einem NATURA2000-Gebiet.

Für die Umsiedelung der Mauereidechsen und Zauneidechsen wird ein Ausnahmeantrag gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

3.1.1 ~~Zwischenhälterung~~ Umsiedelung der Mauereidechsen nach Stuttgart ~~in Kirchheim u.T.~~

~~Für die Mauereidechsen konnten in der näheren Umgebung des Vorhabenbereichs keine geeigneten und ausreichend großen Ersatzflächen gefunden werden. Da der jetzige Lebensraum der Eidechsen im PFA 1.6a in Obertürkheim nach Beendigung der Bauphase wieder hergerichtet und optimiert gestaltet wird, kann der Erhaltungszustand der lokalen Population anhand der Rückverbringung der Tiere gesichert werden. Hierfür ist eine Zwischenhälterung der Mauereidechsen in einem Freilandterrarium während der Bauphase erforderlich.~~

~~Zum Bau des Freilandterrariums stehen der Vorhabenträgerin die beiden Flurstücke 4498 und 4499 mit einer Gesamtgröße von etwa 5.620 m² auf der Gemarkung Kirchheim unter Teck zur Verfügung. Die Fläche wird vom Vorhabenträger gepachtet und vorübergehend während der Bauzeit in Anspruch genommen. Die derzeitige Nutzung der Flurstücke als Ackerfläche bietet gute Voraussetzungen für die erforderlichen Habitataufwertungen.~~

~~Zwischenhälterungen stellen lediglich eine zeitlich begrenzte Maßnahme dar und ersetzen keinen dauerhaften, endgültigen Lebensraum. Dementsprechend wird davon ausgegangen, dass für die Dauer der Zwischenhälterung und unter einer optimalen Habitatausstattung sowie einem ausreichendem Nahrungsangebot ein Habitatanspruch im unteren Reviergrößenbereich für die Mauereidechsenmännchen ausreichend sein wird. Im Zuge der Plangenehmigung zur derzeitigen Zwischenhälterung von Mauereidechsen bei Nellingen/Neuhausen wurde ein Flächenbedarf von 17 m² pro Männchen festgelegt (Bescheid zur 3. Planänderung vom 05.05.2014 // Az: 59190-591pä/007-2304#025). Da diese Zwischenhälterung seit etwa 2 Jahren sehr erfolgreich verläuft (z. B. Nachweis der Fortpflanzung), wird die Berechnung der erforderlichen Flächengröße für das geplante Freilandterrarium übernommen. Somit ergibt sich eine erforderliche Mindest-Flächengröße von rund 3.000 m² für das Freilandterrarium bei Kirchheim/Teck. Damit ist eine ausreichende Puffergröße gegeben, falls mehr Tiere abgesammelt werden müssen, als hochgerechnet.~~

~~Das geplante Freilandterrarium befindet sich im nördlichen Bereich des Vogelschutzgebietes „Vorland der mittleren schwäbischen Alb". Die durchgeführte NATURA 2000 Vorprüfung hat ergeben, dass sich durch die Realisierung der Zwischenhälterung und durch die temporäre Errichtung des Bauwerks des Terrariums (Maschendrahtzaun, Netzabdeckung, seitliche Metalleinfassungen, Errichtung von Habitatelementen) keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck des Vogelschutzgebiets ergeben. Eine Bewertung auf kumulative Auswirkungen (Summationseffekte) des Vorhabens durch eine gesamthafte NATURA 2000-Prüfung ist nicht erforderlich.~~

~~Durch die bautechnische Gestaltung des Terrariums (Einfassung durch ein 80 cm tief eingegrabenes und 70 cm überstehendes glatt verzinktes Stahlblech) wird davon ausgegangen, dass ein Entweichen der zwischengehälterten Mauereidechsen nicht möglich sein wird. Somit wird die Gefahr einer potenziellen Bildung einer Teilpopulation von Mauereidechsen beim Entkommen mehrerer fortpflanzungsfähiger Tiere in diesem Bereich als nicht realistisch eingeschätzt. Eine mögliche Gefährdung des Zauneidechsenbestandes, der nordwestlich im Bereich der Autobahnböschung nachgewiesen wurde, wird durch revierbesetzende Mauereidechsen ausgeschlossen.~~

~~Der Vorhabenträger reicht im Zuge des vorgelegten Planänderungsverfahrens einen vorsorglichen Antrag auf Befreiung zur Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Kirchheim unter Teck“ ein. Die Errichtung der baulichen Anlage des Freilandterrariums besteht lediglich kleinräumig; nach Ende der Zwischenhälterung wird die Anlage komplett rückgebaut und der ursprüngliche Zustand (Acker) wieder hergestellt. Da für das Landschaftsschutzgebiet „Kirchheim unter Teck“ unter Anderem der Schutzzweck „Erhaltung als natürlicher Lebensraum für Pflanzen und Tiere“ festgelegt wurde, stehen die geplanten Maßnahmen nicht im Widerspruch dazu. Stattdessen wird dieser Schutzzweck mit der Durchführung der Maßnahmen teilweise gefördert, da unter der derzeitigen Ackernutzung die Fläche keinen besonderen Lebensraum für heimische Pflanzen und Tiere darstellt. Durch die Errichtung von Habitatelementen und der mosaikartigen Ausprägung der Grundfläche werden die Vielfalt und der natürliche Lebensraum von Pflanzen und Tieren zumindest zeitweise gefördert und erweitert.~~

Die Maßnahmenfläche befindet sich im Stuttgarter Stadtgebiet direkt angrenzend zum Landschafsschutzgebiet „Feuerbacher Heide“. Ebenso angrenzend liegen der Tennisverein Weissenhof e.V. sowie eine Kleingartensiedlung. Südlich der Fläche befinden sich Wohngebiete. Derzeit besteht die Maßnahmenfläche aus einer Fettwiese mit angrenzenden Baum- und Strauchbeständen.

Im nahen Umfeld liegt der Höhenpark Killesberg; die Maßnahmenplanung zur Herstellung von Habitatelementen orientiert sich an der Ausgestaltung des Parkteils, der nach dem Konzept „Grüne Fuge“ entwickelt wurde. An dieses Konzept angelehnt wurde die Maßnahmenplanung des neuen Mauereidechsenlebensraums, sodass „Eidechsenwege“ entstehen, die gegenüber dem Umfeld und den Vegetationsflächen erhöht sind. Durch mehrere wallartige und längliche Strukturen sowie dazwischen wiederkehrende grüne Vegetationsbereiche wird das Konzept der Grünen Fuge aufgegriffen und für den geplanten Lebensraum der Mauereidechsen weiter entwickelt und nutzbar gemacht. Durch die Wallstrukturen wird die Oberfläche der Fläche vergrößert und bietet für Eidechsen einen sowohl vertikal als auch horizontal nutzbaren Raum. Die Ausrichtung der Wälle verläuft von Nord nach Süd, sodass sie eine Hauptexposition nach Ost und West aufweisen. Dadurch wird die Sonneneinstrahlung im Tagesverlauf bestmöglich ausgenutzt, sodass die Wälle für Mauereidechsen optimal exponiert sind.

Vegetation und damit auch die Nahrungsverfügbarkeit sind einerseits durch die oberste Schicht auf den Wällen als auch durch die Vegetationsbereiche zwischen den Wällen gegeben. Um eine möglichst frühzeitige Funktionsfähigkeit der Maßnahmenfläche zu gewährleisten, ist beim Bau darauf zu achten, dass die schon bereits bestehenden Grünflächen, die nicht als Standort für die Wälle genutzt werden, erhalten bleiben. Dadurch sind zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Wälle bereits Vegetationsbereiche vorhanden, die Futtertiere für die Mauereidechsen anlocken bzw. bereitstellen. Diese Vegetationsbereiche zwischen den Wällen sind als Tabuflächen auszuweisen und während des Baus nicht zu beeinträchtigen. Langfristig ist die Entwicklung einer Magerwiese bzw. eines Magerrasens vorgesehen, wodurch eine lückige und magere Vegetation entsteht, wie sie oft in Lebensräumen von Mauereidechsen vorherrscht. Hierfür kann die bereits bestehende extensive Beweidung durch Schafe beibehalten werden.

Bereiche, die nicht zur Habitatfläche zählen, sind der angrenzende Parkplatz sowie die Fläche, die jährlich für den Zirkus verwendet wird. Auf diesen Flächen werden keine Habitatelemente angelegt. Weiterhin wird das Pflegeregime derart gestaltet, dass die

Flächen als Lebensraum für Mauereidechsen unattraktiv werden. Ziel ist es, offene Flächen ohne Versteck- und Rückzugsmöglichkeiten zu schaffen, die dadurch auch keine Nahrungsquellen aufweisen. Mauereidechsen werden diese Flächen meiden, da kein Schutz vor Fraßfeinden gegeben ist. Auf diese Weise können die Flächen weiterhin als Parkplatz und einmal im Jahr als Standort für den Zirkus genutzt werden, ohne dass sie durch Reptilienschutzzäune oder ähnliches abzugrenzen sind.

3.1.2 Nutzung Ersatzhabitat in Steinheim an der Murr

Auch für die betroffenen Zauneidechsen konnten in unmittelbarer Nähe des Eingriffsortes keine Flächen zur dauerhaften Umsiedelung gefunden werden. Eine örtliche Vergrämung ist aufgrund der ungenügenden Ziellebensräume nicht möglich. Die Tiere werden deswegen ebenfalls aus den Vorhabenbereichen abgefangen und in ein dauerhaftes Ersatzhabitat in Steinheim an der Murr umgesiedelt. Es werden Ersatzlebensräume herangezogen, die bereits gemäß den Ansprüchen der Zauneidechse in enger Absprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden optimiert wurden. Auf diese Flächen wurden durch den PFA 1.5 bereits 23 adulte Zauneidechsen verbracht, sie bieten ausreichend großen Lebensraum für die zusätzlichen Tiere aus dem PFA 1.6a.

Das bestehende Pflegekonzept für die Umsiedelungsflächen wurde angepasst und optimiert. Für die Weinbergsflächen wurde dabei unter anderem das Ziel definiert, dass durch eine abschnittsweise Mahd eine schachbrettartige Vegetationsausprägung geschaffen wird. Unterschiedliche Aufwuchshöhen und Bedeckungsgrade sollen als Sonnen- und Rückzugsräume für Zauneidechsen dienen. Die vorhandenen Trockenmauern werden als Eidechsenhabitate optimiert, indem beispielsweise am Mauerfuß ein Saumstreifen für Zauneidechsen frei gehalten und an den Mauerkronen ein Grasstreifen als Rückzugsort erhalten wird. Mahdzeitpunkte und Mahdflächen werden im Pflegeregime detailliert festgelegt.

Die Umsiedelungsflächen Zauneidechse liegen im Landschaftsschutzgebiet „Unteres Murrtal“. Schutzzweck des LSG ist u.a. die Bewahrung des Gebietes vor weiteren Belastungen des Naturhaushaltes und die Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes. Teile des Schutzgebietes sind gemäß § 30 BNatSchG als geschützte Biotope ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Gehölzbiotope, Trockenmauern und offene Felsbildungen. Für die Umsiedelung der Zauneidechsen werden keinerlei geschützte Biotope beeinträchtigt (keine Fällung, Rodung oder sonstige Beseitigung von Gehölzen oder Felsen). Die Einbringung von Steinen und Sand in Form von Steinriegeln und Sandlinsen steht nicht im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Nutzung oder der Beseitigung von Abfällen, sondern erhöht die Lebensraumeignung für eine im Naturraum vorkommende Art. Die Errichtung einer Einfriedung durch den temporär gestellten Reptilienschutzzaun dient lediglich der Eingewöhnung der umgesiedelten Zauneidechsen. Die vorgelegte Planänderung wird keinerlei Auswirkungen auf die Schutzzwecke des LSG bedingen. Es wird jedoch vorsorglich eine pauschale Befreiung zur Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes „Unteres Murrtal“ beantragt.

3.2 Ausnahmeantrag gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

Zauneidechse

Gemäß der 3. Planänderung sollten Zauneidechsen im Rahmen einer CEF-Maßnahme in ein lebensraumnahes Ersatzhabitat an der Otto-Hirsch-Brücke/Obertürkheim umgesiedelt werden. Somit würde die ökologische Funktion gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten und der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) nicht ausgelöst werden.

Das Habitat an der Otto-Hirsch-Brücke ist mittlerweile vollständig besetzt, sodass ein weiter Umsiedelungsraum für die Zauneidechse bereitgestellt werden muss. Der PFA 1.5 hat bereits einen, den Habitatansprüchen der Zauneidechsen entsprechend geeigneten Lebensraum in Steinheim an der Murr hergerichtet, der noch ausreichend Aufnahmekapazitäten für die Tiere aus dem PFA 1.6a aufweist. Da die Ersatzfläche Steinheim/Murr nicht im unmittelbaren Umfeld des Eingriffsorts Obertürkheim liegen~~t~~, greift § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht und der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann~~können~~ ausgelöst werden. Aus diesen Gründen ist ein erneuter Antrag auf Ausnahme von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich. Dieser wird mit den vorgelegten Antragsunterlagen gestellt.

Mit der 3. Planänderung hat das EBA eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für den Verbotstatbestand des Fangens/Tötens (gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) bereits erteilt.

Mauereidechse

Durch das geplante Bauvorhaben im PFA 1.6a werden Lebensräume der streng geschützten Mauereidechsen zerstört, wodurch es zur Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt. Die Auslösung der Verbotstatbestände und die erforderlichen Ausnahmevoraussetzungen wurden bereits in der 3. Planänderung dargelegt. Darin wurde jedoch die Maßnahme der Zwischenhälterung der Mauereidechsen in Neuhausen auf den Fildern und die anschließende Rücksiedlung der Tiere in ihren ursprünglichen Lebensraum verfolgt. Aufgrund der oben beschriebenen Sachverhalte muss im vorliegenden Fall die Auslösung dieser Verbotstatbestände auf Grundlage einer neuen Maßnahmenfläche bewertet werden. Hierbei handelt es sich um die Maßnahmenfläche angrenzend zur Feuerbacher Heide. Die Ausnahmevoraussetzungen werden im artenschutzrechtlichen Erläuterungsbericht dargelegt und es wird mit den vorgelegten Antragsunterlagen ein erneuter Antrag auf Ausnahme von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr.1 und 3 BNatSchG nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gestellt.

3.3 Grunderwerb

~~Bei der Zwischenhälterung der Mauereidechsen handelt es sich um eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme der Flst. 4498 und 4499 in Gemarkung Kirchheim u.T. Die Gesamtfläche beträgt 5.629 m² und wurde von dem Eigentümer zum Zweck der Errichtung eines Freilandterrariums für die Mauereidechsen zur Verfügung gestellt. Ein entsprechender Vertrag zur vorübergehenden Flächennutzung liegt vor.~~

Die Umsiedelungsflächen der Feuerbacher Heide (Flurstück 9430 und 9415/1) sind beide im Eigentum der Landeshauptstadt Stuttgart. Die Eigentümerin stimmt grundsätzlich der dauerhaften Umsiedlung von Mauereidechsen auf die genannten Flurstücke unter folgenden Einschränkungen zu: keine Beanspruchung der auf dem Flst. 9415/1 vorhandenen Parkplätze und einer für den Zirkus vorgesehenen Fläche auf dem Flst. 9430, im Bereich Ecke Parlerstraße und Am Tazzelwurm. Das hiermit beantragte Ersatzhabitat für Mauereidechsen wird dinglich gesichert.

Eine vertragliche Vereinbarung zur Flächeninanspruchnahme befindet sich derzeit in Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und der Eigentümerin. Da die Umsiedlung der Eidechsen im August – September 2017 angestrebt wird, wird die Flächeninanspruchnahme vor dem Beschluss zur vorliegenden Planänderung zwischen den Projektpartnern geregelt.

Bei den Ersatzhabitaten für die Zauneidechsen in Steinheim a.d.M. handelt es sich um eine bereits durch die 10. Planänderung im PFA 1.5 planfestgestellte dingliche Belastung. Durch das vorliegende Planänderungsverfahren wird am Umfang der Betroffenheit keine Änderung vorgenommen.

Planliste

Folgende **Pläne der Planfeststellungsunterlagen** wurden zur Verdeutlichung geändert, gestrichen bzw. ergänzt und liegen im Anhang bei.

Tabelle: Geänderte, gestrichenen oder ergänzte Pläne der Planfeststellungsunterlagen

Anlage	Blatt	Bezeichnung	Stand	Ändert Anlage, Blatt vom (Datum letzte planfestgestellte Planung)	Maßstab
9.5.1		Grunderwerbsverzeichnis	15.07.2016		
9.5.2	1	Grunderwerbsplan	15.07.2016	PFA 1.5, Anl. 9.4 Blatt 1A 02.07.2013	1 : 1000
~~9.5.2~~	~~2~~	~~Grunderwerbsplan~~	~~15.07.2016~~		~~1 : 1000~~
9.5.2	2	Grunderwerbsplan Ersatzhabitat für Mauereidechsen in Stuttgart, an der Feuerbacher Heide	05.05.2017		1 : 1000
18.2.6	1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Ersatzhabitat für Zauneidechsen in Steinheim a.d.M.	14.12.2016	PFA 1.5, 10. PÄ Anlage 3 02.07.2013	1 : 1000
~~18.2.6~~	~~2~~	~~Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan~~ ~~Ersatzhabitat für Mauereidechsen in Kirchheim unter Teck~~	~~14.12.2016~~		~~1 : 1000~~
18.2.6	2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Ersatzhabitat für Mauereidechsen in Stuttgart, an der Feuerbacher Heide	05.05.2017		1 : 1.250

4. Liste der Anhänge zur Anlage 18.1

(Anlage 18.1 wurde zuletzt mit der 3. Planänderung vom 05.05.2014 geändert und wird hiermit fortgeschrieben)

Anhang 3.1 Erläuterungsbericht zur Planänderung „Zusätzliche Ersatzhabitate zur Umsiedlung ~~für die Zwischenhälterung~~ von Mauer-~~eidechsen~~ und ~~Umsiedlung von~~ Zauneidechsen“ im PFA 1.6a, Baader Konzept GmbH

~~Anhang 3.2 NATURA 2000 – Vorprüfung~~

~~Anhang 3.3 Antrag auf Befreiung der Vorschriften der Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes „Kirchheim unter Teck“.~~

Darüber hinaus wird die Anlage 18.1 mit weiteren Maßnahmenblättern ergänzt:

~~Ergänzungsseiten 79i – 79j~~

FINK Maßnahmenblatt ID in Fink-Datenbank 64780

Maßnahme F1: Entwicklung und Aufwertung von einer Ersatzfläche für die Zauneidechse – gemeinsame Nutzung von Maßnahmenflächen mit PFA 1.5

~~Ergänzungsseiten 79k – 79m~~

FINK Maßnahmenblatt ID in Fink-Datenbank 64778

Maßnahme F2: Zwischenhälterung von Mauereidechsen zur Vermeidung der Tötung

~~Ergänzungsseiten 79n – 79o~~

FINK Maßnahmenblatt ID in Fink-Datenbank 65047

Maßnahme V2: Vermeidung der Tötung von Mauer- und Zauneidechsen sowie Absichern freigefangener Flächen und ökologische Baubegleitung